



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
500 Abteilung für soziale Angelegenheiten

Vorlagen-Nummer

**285/07**

1

# Sitzungsvorlage

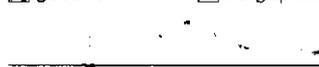
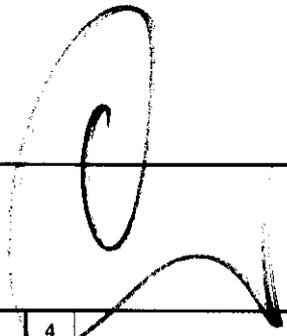
Datum: 22. Okt 2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	27.11.2007	
2.				
3.				
4.				

**Die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII);  
hier: Bericht des Sozialamtes für die Jahre 2006/2007**

Beschlussentwurf:

Der Sozial- und Seniorenausschuss nimmt den Bericht des Sozialamtes zur Kenntnis.

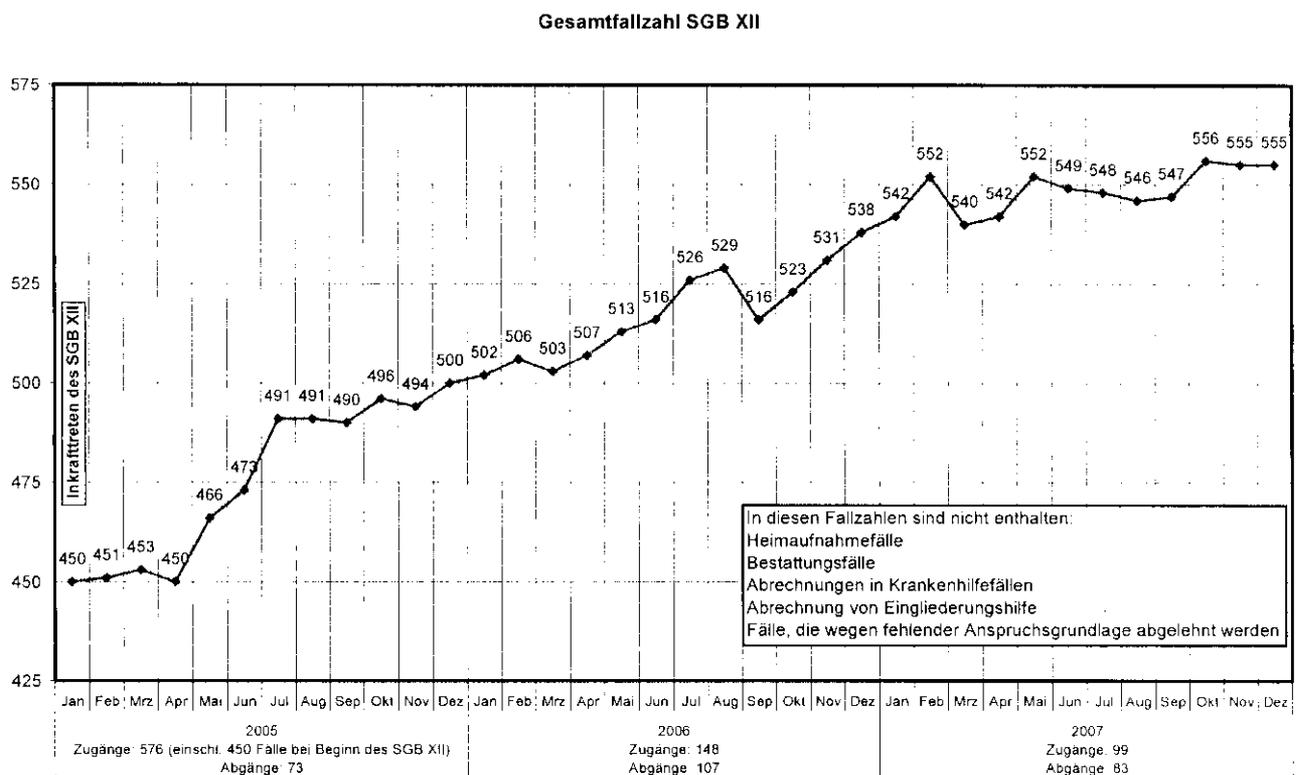
A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
			
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

## A) Sachverhalt

In der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses am 28.11.2006 wurde der Bericht des Sozialamtes über die Sozialhilfe nach dem SGB XII für das Jahr 2005 unter TOP A 5 behandelt. Mit diesem Bericht soll die Darstellung der Arbeit im Sozialamt fortgeschrieben werden.

Das Sozialamt begann am 01.01.2005 mit Inkrafttreten des SGB XII mit der Unterstützung von 537 Personen in 450 Fällen. Zu diesen Fällen waren hinzuzurechnen die Heimaufnahmefälle, die Abrechnung von Fällen mit Bestattungskosten, die Abrechnung von Krankenhilfefällen und die Fälle mit Eingliederungshilfe. Diese Vorgänge sind edv-mäßig nicht erfassbar und müssen manuell bearbeitet werden.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht den Anstieg in der Bearbeitung der Fälle bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage.



Im September 2006 wurden Fälle mit Eingliederungshilfe in die Bearbeitung des Kreises Aachen abgegeben, zum 31.03.2007 wurde die Fallzahl reduziert durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG) wonach mehrere Hilfeempfänger einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung erwarben.

Gesetzmäßig vorgesehen ist ein Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten für die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII). Dieser Regelbewilligungszeitraum ist nur vom 01.07.2005 – 30.06.2006 erreicht worden. Zum jeweils 01. Juli eines Jahres sind Anträge auf Leistungen neu zu stellen und damit alle Fälle neu zu bearbeiten. Zum 01.01.2007 wurde der Mischregelsatz für Ehe- oder Lebenspartner eingeführt, zum 01.07.2007 wurden die Regelsätze der Sozialhilfe sowie die Rentenzahlbeträge verändert, sodass zu diesen Zeitpunkten zusätzlich die Fälle neu aufzugreifen waren. Unabhängig hiervon erreichen viele der Hilfeempfänger den Ablauf des Regelbewilligungszeitraumes entweder durch Heimaufnahme oder durch Tod nicht. Die Fluktuation (Zugänge/Abgänge) in den einzelnen Jahren verdeutlicht die zusätzlich zu bearbeitenden Fälle, unabhängig von der absoluten Fallzahl.

Zusätzlich gilt bei allen Leistungen der Sozialhilfe, dass bei jeder Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Leistungen neu zu berechnen sind.

Aktuell sind im 4. Kapitel SGB XII 455 Fälle mit 511 Personen in Bedarfsgemeinschaft in der Betreuung des Sozialamtes.

Hiervon erhalten Sozialhilfe:

317 Personen (93 männl./224 weibl.)	wegen Alters (ab 65 Jahre)	65 Jahre bis 96 Jahre
120 Personen (55 männl./65 weibl.)	wegen dauerhafter EU	18 Jahre bis 64 Jahre
74 Personen (45 männl./29 weibl.)	wegen Beschäftigung in der Werkstatt für Behinderte	20 Jahre bis 58 Jahre

Das monatliche Durchschnittseinkommen stellt sich wie folgt dar:

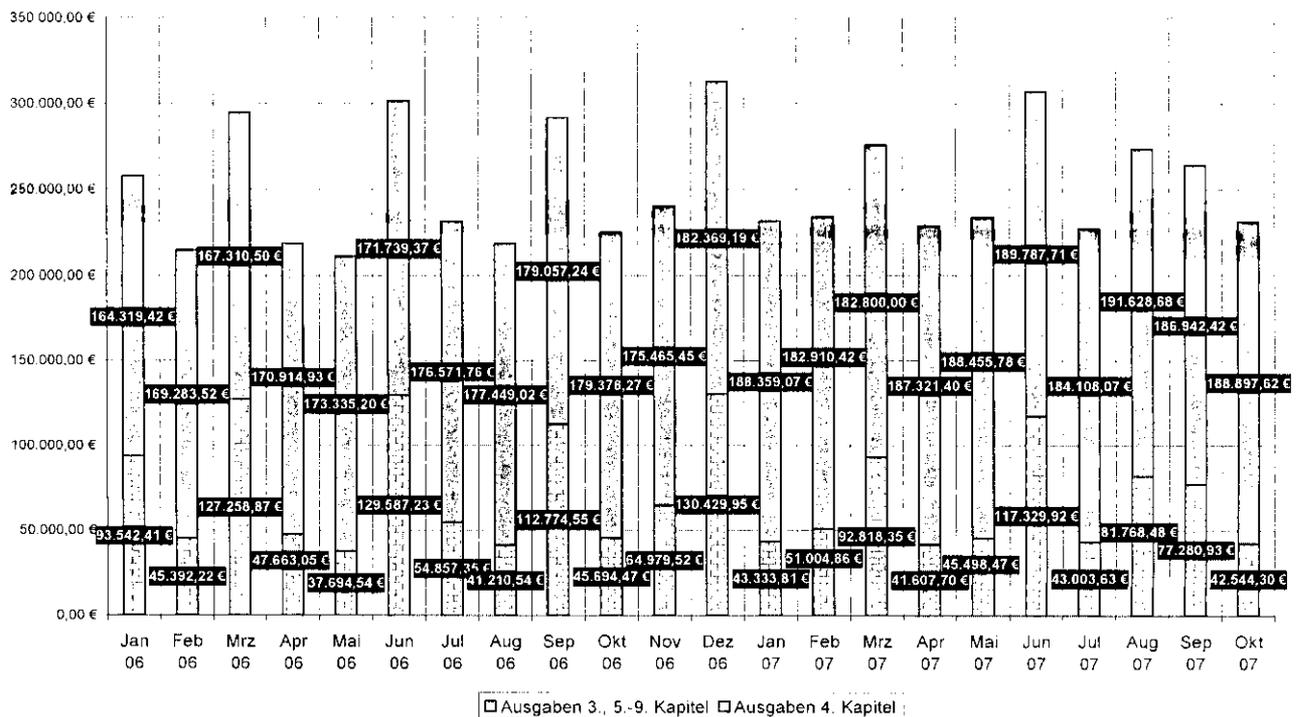
Grund der Hilfe	Durchschnittseinkommen mtl.
wegen Alters	322,46 €
wegen dauerhafter EU	232,30 €
Beschäftigung in einer Werkstatt f. Behinderte	251,02 €.

Das 3. Kapitel des SGB XII ist überwiegend die Eingangsstufe in die Sozialhilfe für vorübergehend erwerbsunfähige Menschen. Personen, die vorübergehend erwerbsunfähig sind (z.B. Zeitrentner in den ersten 9 Jahren, Drogenabhängige während einer länger andauernden Therapie) erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII – nach Begutachtung durch den Rententräger oder nach Zeitablauf der Zeitrente wechseln sie vielfach in den Regelungsbereich des 4. Kapitels.

Zusätzlich wird 17 Personen ambulante Hilfe zur Pflege unterhalb einer Pflegestufe sowie 36 Personen Pflegegeld analog den Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) bzw. aufstokkendes Pflegegeld gewährt. 22 Personen gehören zur Pflegestufe I, 8 Personen zur Pflegestufe II und 3 Personen zur Pflegestufe III. 3 Personen erhalten ein Besitzstandspflegegeld nach Artikel 51 Pflegeversicherungsgesetz. In 14 Fällen fehlen Ansprüche bei einer Pflegekasse, sodass das Pflegegeld aus Mitteln der Sozialhilfe komplett gezahlt werden muss. In 23 Fällen wird die häusliche Pflege durch einen Pflegedienst sichergestellt.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Ausgaben der Jahre 2006/2007 dargestellt:

Ausgaben der Sozialhilfe



In den letzten 12 Monaten sind hiernach die Ausgaben überwiegend in der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung um 8,2 % gestiegen. Die jeweils erhöhte Abweichung der Ausgaben zum jeweiligen Quartalsende ist durch die Abrechnung der Krankenhilfefälle bedingt, die vierteljährlich durchzuführen ist.

## **B) Rechtslage**

Es handelt sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um Pflichtaufgaben, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

## **C) Finanzielle Auswirkungen**

Die Ausgaben und Einnahmen für die Leistungen nach dem SGB XII werden aus dem Kreishaushalt vorgenommen und im Rahmen der Kreisumlage mit den Städten und Gemeinden des Kreises Aachen abgerechnet. Insofern wirken sich erhöhte Ausgaben (zunächst zu Lasten des Kreises Aachen) auch indirekt auf die Ausgabenentwicklung in den Städten und Gemeinden des Kreises Aachen aus.

## **D) Personelle Auswirkungen**

Nach § 6 SGB XII werden bei der Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.

Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte. Diese umfasst auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung.

Die derzeit eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen. Schulungsveranstaltungen werden regelmäßig angeboten und durchgeführt. Zwei Mitarbeiterinnen werden zum Ende des Jahres 2007 wegen Inanspruchnahme von Altersteilzeit aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheiden. Es muss sichergestellt sein, dass adäquater Ersatz zeitgleich zur Verfügung steht, da die Erfahrung der Vergangenheit gezeigt hat, dass nur mit ausreichendem und ausgebildetem Personal eine dem Hilfeempfänger genügende Hilfe gewährt werden kann und zugleich die Ausgaben und Einnahmen in der Sozialhilfe im vernünftigen Maß zur gewährten Hilfe stehen.